

EuGH-Urteil zum Datenschutzrecht: Voraussetzungen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Mit Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 – entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem, dass der Betreiber einer Website durch Einbindung eines Plugin-Buttons, der personenbezogene Daten von Nutzern der Website erhebt und an den Anbieter des Plugins übermittelt, mit diesem gegebenenfalls als gemeinsam Verantwortlicher für die Datenverarbeitung angesehen werden könnte.

In dem von dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf als Berufungsinstanz zu entscheidenden Fall hatte der Websitebetreiber Fashion ID den Plugin-Button eines sozialen Netzwerks auf seiner Website eingebunden, wodurch personenbezogene Daten von Nutzern der Website erhoben und an das Netzwerk übermittelt wurden, und zwar offenbar ohne Kenntnis oder Einwilligung der Nutzer. Die Verbraucherzentrale NRW erhob daraufhin Klage gegen Fashion ID mit der Begründung, der Websitebetreiber habe unter anderem gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen und die ihm als Verantwortlicher obliegenden Informationspflichten nicht erfüllt.

Das OLG Düsseldorf besaß jedoch bei der Auslegung der anwendbaren europäischen Datenschutzbestimmungen Zweifel bezüglich der Verantwortlichkeit von Fashion ID und legte dem EuGH daher seine Rechtsfragen zwecks Vorabentscheidung vor.

Die Richter des EuGH nahmen an, dass eine - gemeinsame - Verantwortlichkeit rechtlich voraussetze, dass die Beteiligten über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung entscheiden würden. Indem der Websitebetreiber den Plugin-Button auf der Website einband und so die Erhebung personenbezogener Daten der Nutzer sowie deren Übermittlung an den Anbieter des Plugins offenbar ermöglichte, habe er wohl mit diesem gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entschieden und könne daher mit diesem gemeinsam Verantwortlicher sein. Dagegen sei er in Bezug auf solche Verarbeitungsvorgänge wohl nicht verantwortlich, die der Anbieter des Plugins danach alleine vornähme, da er dafür weder Zwecke noch Mittel festlegen würde.

Das OLG Düsseldorf muss nunmehr anhand der rechtlichen Auslegung des EuGH beurteilen, inwiefern die rechtlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit im konkreten Fall tatsächlich erfüllt sind.

Zu beachten ist, dass die Richter des EuGH die rechtliche Auslegung anhand der Richtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995, insbesondere gemäß Art. 2 Buchst. d, vornahmen, die auf den Rechtsfall anwendbar war und später von der DSGVO ersetzt wurde. Da Art. 4 Ziff. 7 DSGVO jedoch eine fast gleichlautende Regelung enthält, könnten die Auslegungen des EuGH relevant bleiben.

Fazit: Die Entscheidung des EuGH macht deutlich, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung gegebenenfalls bereits dann vorliegen kann, wenn ein Verantwortlicher einem Dritten die Möglichkeit einräumt, in seiner Sphäre personenbezogene Daten Betroffener zu verarbeiten.

Sofern Verantwortliche daher ermöglichen oder nicht ausschließen können, dass Dritte die Daten Betroffener in ihrem Einflussbereich verarbeiten, ist es rechtlich ratsam, vorsorglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit vorliegen, da in diesem Falle die Beteiligten besondere gesetzliche Pflichten zu erfüllen hätten, die zudem bußgeldbewehrt sind.